



Satzung

zweiten
zur ~~ersten~~ Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung für das gesamte Gemeindegebiet vom 25.06.2002

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fischbachau folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fischbachau (BGS-EWS) vom 25.06.2002 für das gesamte Gemeindegebiet (§ 10 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 3 d EWS vom 25.06.2002) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 40 m³ / Jahr und Einwohner angesetzt.

2. § 10 Abs. 3 d wird mit folgender Fassung eingefügt:

„Im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner der zum Stichtag 31.12. eines Jahres mit Wohnsitz (= Haupt- oder einziger Wohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gemeinde Fischbachau
Fischbachau, den 07.03.2016



Josef Lechner
1. Bürgermeister.



Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fischbachau (BGS-EWS) vom 07.03.2016 wurde am 07.03.2016 im Rathaus Fischbachau, Kirchplatz 10 (Zimmer I/206) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 08.03.2016 angeheftet und am 24.03.2016 wieder abgenommen.

Gemeinde Fischbachau
Fischbachau den 31.03.2016




Josef Lechner
1. Bürgermeister